

## 1. Umstellung auf Port Order XML

Durchführung der Umstellung der Nachrichten- kommunikation für benannte DAKOSY-Teilnehmercodes von HDS (DY01)/ ZAPP (GM01) auf Port Order XML	einmalig je Teilnehmercode	€ 300,00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	----------

## 2. Angebotsbedingungen

- Die Durchführung der Umstellung setzt die vorherige Unterzeichnung der Vertragsunterlagen der DIHS („DIHS - DAKOSY Interessengemeinschaft Hamburger Spediteure GmbH) zur Nutzung der Port Order XML voraus.
- Es gelten die anhängenden Angebotsbedingungen.

### Unternehmen

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Umsatzsteuer-ID: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse für elektronischen Rechnungsversand: \_\_\_\_\_

### Ansprechpartner des Kunden:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Technische Angaben

Umzustellende DAKOSY Teilnehmercodes (soweit bekannt): \_\_\_\_\_

Angebundene Software/ Angebundener Softwaredienstleister: \_\_\_\_\_

**Hiermit beauftragen wir die DAKOSY Datenkommunikationssystem AG mit der Umsetzung der beschriebenen Leistungen und akzeptieren die genannten Angebotsbedingungen:**

Unterschrift	Datum
--------------	-------

Bei Versand des Formulars per E-Mail, senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular bitte an [vertrieb@dakosy.de](mailto:vertrieb@dakosy.de)

## 1. Geltung der Angebotsbedingungen

Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Angebotsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn auf einzelnen im Zusammenhang mit der Beauftragung verwendeten Dokumenten des Kunden (bspw. Bestellung) formularmäßig auf solche verwiesen wird. Auch die Ausführung einer beauftragten Leistung durch DAKOSY gilt nicht als Zustimmung zur Geltung kundenseitiger AGB.

## 2. Terminplanung

Die Feinplanung und Zieltermine werden direkt zwischen den Verantwortlichen nach Auftragserteilung abgesprochen. Bei den Zielterminen handelt es sich i.d.R. um gemeinsame Zielvorstellungen; diese sind nur verpflichtend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Mitwirkungsleistungen

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von DAKOSY zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

3.2 Der Kunde sorgt in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich für ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen im Interesse der Daten- und Informationssicherheit, insbesondere regelmäßige (i.d.R. tagesaktuelle) Datensicherungen in Bezug auf kundenseitig für das Projekt relevante Anwendungen. Dies betrifft auch die Sicherung der Daten des Kunden gegen Beschädigung oder Verlust während der Durchführung vereinbarter Leistungen, während derer DAKOSY auf etwaige Anwendungen des Kunden (d.h. andere als die von DAKOSY selbst bereitzustellende Software) zugreift; hierzu erstellt der Kunde vor dem erstmaligen (auch testweisen) Einsatz einer von DAKOSY erworbenen Leistung eine komplette Sicherung seines aktuellen Datenbestands aus projektrelevanten eigenen Anwendungen auf einem geeigneten Speichermedium.

3.3 Der Kunde stellt DAKOSY alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie ggf. vereinbarte Beistellungen (bspw. vom Kunden zu beschaffende Systemkomponenten) frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Erkennt der Kunde, dass eigene

Angaben, Anforderungen oder Beistellungen fehlerhaft oder unvollständig sind, teilt er dies und die ihm erkennbaren Folgen DAKOSY unverzüglich mit und nimmt erforderliche Korrekturmaßnahmen vor.

3.4 In Bezug auf überlassene Materialien und Beistellungen steht der Kunde dafür ein, dass er zu deren Überlassung an DAKOSY berechtigt ist und über die erforderlichen Nutzungs- und ggf. Bearbeitungsrechte verfügt. Er räumt der DAKOSY die für die Vertragsdurchführung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte ein und stellt DAKOSY von Drittanprüchen frei, die insoweit mit der Behauptung einer Schutzrechts-, Urheberrechts- oder sonstigen Rechtsverletzung gegen DAKOSY geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. In Bezug auf Beistellungen ist der Kunde zudem verantwortlich für deren Aktualität, Fehlerfreiheit, Stabilität und Kompatibilität mit den weiteren, im Zuge der Vertragsdurchführung eingesetzten Systemkomponenten sowie mit der beim Kunden vorhandenen Systemlandschaft. Über alle für die Vertragsdurchführung relevanten Besonderheiten der Beistellungen informiert der Kunde DAKOSY unverzüglich, insbesondere über aufgetretene Mängel, vorgenommene Wartungsmaßnahmen, Zusatz- oder Eigenentwicklungen.

3.5 Auch im Übrigen unterstützt der Kunde DAKOSY bei der Vertragsdurchführung angemessen auf eigene Kosten, einschließlich der Bereitstellung erforderlicher sowie ausreichend qualifizierter personeller Ressourcen.

3.6 Alle Mitwirkungspflichten sind vertragliche Hauptleistungspflichten des Kunden. Durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

## 4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit einschlägig.

4.2 Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen.

4.3 Zur Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der DAKOSY ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

## 5. Leistungsstörungen, Höhere Gewalt

5.1 Die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen wegen Verzug setzt voraus, dass der Kunde DAKOSY nach Eintritt einer Verzögerung zunächst fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn dies wäre unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls für den Kunden unzumutbar.

5.2 DAKOSY ist von ihrer Leistungspflicht (ggf. vorübergehend) befreit bzw. tritt kein Verzug ein, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht von DAKOSY zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, Unruhen, Enteignungen, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Sturm, Überschwemmungen, Wassereintritte, Stromausfälle, Systemausfälle im Internet, Unterbrechung oder Zerstörung datenführender oder Telekommunikationsleitungen, rechtswidrige Aktivitäten Dritter im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware). Die (ggf. vorübergehende) Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten oder mangelnde Verfügbarkeit kundenseitiger Einrichtungen oder Systemkomponenten mit zugehörigen Schnittstellen; außerdem bei Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte.

5.3 Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegen DAKOSY bestehen in solchen Fällen nicht.

5.4 Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in vorstehendem Abs. 2 genannter Umstände informieren sich die Parteien unverzüglich nach Kenntniserlangung.

## 6. Mängelansprüche

Sofern und soweit nach dem Typus der zu erbringenden Leistungen Gewährleistungspflichten für DAKOSY bestehen (Werkleistungen) gilt das Folgende:

6.1 Auftretende Mängel zeigt der Kunde DAKOSY unverzüglich in Textform an, unterstützt DAKOSY

angemessen bei der Mängelanalyse und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben. Auf Anforderung von DAKOSY stellt der Kunde erforderliche Mitarbeiterkapazitäten und Maschinenzeiten zur Verfügung und ermöglicht zum Zwecke der Fernwartung einen Remote-Zugriff auf die von DAKOSY bereitgestellten Programme, sofern technisch möglich. Mehrleistungen, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden oder durch von ihm zu vertretende Verzögerungen bei der Mängelanalyse oder -beseitigung entstehen, trägt der Kunde.

6.2 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gerügte Mangel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar ist.

6.3 Von DAKOSY zu vertretende Mängel beseitigt DAKOSY binnen angemessener Zeit nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen: Nacherfüllung). Die Nacherfüllung kann auch darin bestehen, dass DAKOSY dem Kunden zur Störungsbeseitigung vorübergehend oder, soweit für den Kunden zumutbar, dauerhaft einen Workaround ermöglicht. DAKOSY behält sich vor, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche durchzuführen, es sei denn dies wäre im Einzelfall für den Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils den Vertrag beenden oder die vertragliche Vergütung mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt nachfolgender Absatz „Haftung von DAKOSY auf Schadensersatz“.

6.4 Rügt der Kunde aus von DAKOSY nicht zu vertretenden Gründen zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, kann DAKOSY ihr entstehende (Mehr-)Aufwendungen für die Fehlerdiagnose und -beseitigung dem Kunden in Rechnung stellen.

6.5 Bei einer von DAKOSY zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter (Rechtsmängel) kann DAKOSY nach eigener Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte Nutzung der betreffenden Leistung ausreichendes Nutzungsrecht von dem Dritten erwerben und dem Kunden einräumen, oder die betreffende Leistung unter Beibehaltung der vertraglich vorausgesetzten Nutzungsmöglichkeiten so ändern oder die betreffende(n) Funktionalität(en) neu erstellen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies für DAKOSY nicht möglich oder unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.

Für Schadensersatzansprüche gilt nachfolgender Absatz „Haftung von DAKOSY auf Schadensersatz“..

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen.

## **7. Haftung von DAKOSY auf Schadensersatz**

7.1 Die Haftung von DAKOSY auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich vertraglicher und deliktischer Haftung, ist beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von DAKOSY zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, maximal jedoch für Schäden aus und im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag insgesamt auf den Nettoauftragswert der vertraglichen Leistungen.

7.3 Ferner haftet DAKOSY bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden in Form reiner Vermögensschäden beim Kunden selbst; unberührt bleiben etwaige indirekte oder Folgeschäden in Form etwaiger gegen den Kunden gerichteter Drittanprüche – für daraus resultierende Regressansprüche gegen DAKOSY gilt die summenmäßige Beschränkung gemäß vorstehendem Abs. 2.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingend unbeschränkten Haftung, bspw. bei Arglist oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

7.5 Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet DAKOSY insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, in seinem Verantwortungsbereich liegende Datensicherungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.6 Soweit die Haftung von DAKOSY nach diesem Vertrag beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## **8. Datenschutz**

Beide Parteien beachten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

9.1 Erfüllungsort ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist.

9.2 Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg.

## **10. Geheimhaltung**

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsdurchführung offenbarten oder bekannt werdenden Vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse sowie entsprechende Unterlagen und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder aus denen sich solche ableiten lassen, streng vertraulich zu behandeln, nur für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme ihrer Verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen (Ausnahme von der Back-to-back-Verpflichtung für Zollbehörden).

10.2 „Geschäftsgeheimnisse“ sind alle Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG. Für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung zählen die Parteien hierzu insbesondere folgende Arten von Informationen: Know-how, Computerprogramme und Entwurfsmaterial einschl. zugrundeliegender Ideen und Algorithmen, Daten, Datenbankmodelle, Analysen, Konzepte, Spezifikationen, Prototypen, Planungen, Ablaufpläne, Prozess- und Produktbeschreibungen, Entwicklungen, technische Verfahren, Entwürfe, Formeln, Modelle, Kunden- und Lieferantendaten, Preise, Kostenvoranschläge, Angebote, Preiskalkulationen, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen und ähnliche

Gegenstände und Materialien, egal ob in verkörperter oder elektronischer oder anderweitiger Form, einschl. analoger und elektronischer Daten und Dateien, physischer und virtueller Datenträger, außerdem alle als „vertraulich“ (oder entsprechend) gekennzeichneten Informationen und Materialien sowie alle weiteren nicht-offenkundigen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweiligen Partei oder ihre Verbundenen Unternehmen, bei denen nach ihrer Art und Natur typischerweise ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

10.3 Den Parteien ist es ausdrücklich untersagt, sich Geschäftsgeheimnisse durch Reverse Engineering zu beschaffen bzw. solche zu erlangen. „Reverse Engineering“ i.S.d. Geheimhaltungsklausel ist die Entschlüsselung von Geschäftsgeheimnissen aus Produkten, Informationen oder Gegenständen, welche die offenbarende Partei an die empfangende Partei überlassen hat, oder welche der empfangenden Partei auf sonstige Weise im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt oder zugänglich geworden sind, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Analyse, Testen oder ähnliche Aktivitäten. Unberührt bleiben gesetzliche Mindestrechte in Bezug auf Software gem. §§ 69d, e UrhG.

10.4 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die (a) der empfangenden Partei vor Abschluss des Vertrags oder Bekanntgabe

durch die offenbarende Partei (es zählt der frühere Zeitpunkt) bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder (b) später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, (c) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbarten oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder (d) bzgl. derer eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.

10.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zum Ablauf von 5 (fünf) Jahren ab wirksamer Vertragsbeendigung. Für Geschäftsgeheimnisse, deren Erlangung und Nutzung durch, bzw. Offenlegung an, unbefugte Dritte erkennbar existenzgefährdend für die offenbarende Partei wäre (bspw. geheimes Know-how), gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt. Ebenfalls zeitlich unbegrenzt gilt das Reverse-Engineering-Verbot gem. Abs. 3.

## **11. Schlussbestimmungen**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Angebotsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien ersetzen jede unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.